

Eidgenössisches Finanzdepartement Rechtsdienst Generalsekretariat Bernerhof 3003 Bern

7. Oktober 2011

## Vernehmlassung Änderung des Kollektivanlagegesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 6. Juli 2011 haben Sie uns eingeladen, zu einer dringlichen Teilrevision des Kollektivanlagegesetzes Stellung zu nehmen. Wir haben die Vorlage im Rahmen unserer Arbeitsgruppe für Finanzmarktfragen behandelt, welche praktisch alle im Finanzbereich aktiven Organisationen umfasst. Diese sind von der Vorlage besonders und sehr weitgehend betroffen. Sie äussern sich direkt und detailliert. Wir unterstützen diese Anliegen und Begehren ausdrücklich. In unserer nachstehenden Vernehmlassung konzentrieren wir uns daher auf grundsätzliche Bemerkungen und verzichten auf Anträge zu einzelnen Bestimmungen.

## Zusammenfassung

economiesuisse unterstützt die zentrale Zielsetzung der Vorlage, mit einer Anpassung an die internationalen und namentlich die europäischen Standards die Qualität und Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Vermögensverwaltungstätigkeit zu sichern. Aufgrund der internationalen Vorgaben ist ein rasches Vorgehen zwingend, auch wenn so die Anpassungsfristen für alle Beteiligten sehr knapp bemessen sind. Hingegen lehnt economiesuisse einen überschiessenden "Swiss Finish" entschieden ab und fordert, dass auch die im europäischen Recht vorgesehenen Erleichterungen konsequent übernommen werden. Angesichts der Dringlichkeit muss sich die Vorlage auf die Kernanliegen beschränken. Dennoch soll auch die Beseitigung störender steuerrechtlicher Ungleichbehandlungen zügig angegangen werden. Ferner ist eine Kosten-Nutzen-Analyse unentbehrlich und der Erfüllungsaufwand muss energischer minimiert werden. In diesem Sinne ist die Vorlage zu überarbeiten und zu optimieren.

Der erläuternde Bericht zur Vernehmlassungsvorlage legt klar dar, dass die Schweiz bei der letzten Revision nicht alle internationalen Vorgaben übernommen hat und dass sich insbesondere die europäischen Regeln in entscheidenden Aspekten weiterentwickelt haben. Ohne Anpassungen werden einzelne Schweizer Akteure von diesem Markt ausgeschlossen. Diese Beurteilung wird von uns und unseren besonders betroffen Mitgliedern geteilt. Auf die Beseitigung dieser Gefahr ist die Vorlage konsequent auszurichten, aber auch darauf zu beschränken. Die Vorlage entspricht aber in wichtigen Punkten diesem Anliegen nicht zufriedenstellend und muss überarbeitet werden.

Für economiesuisse sind in diesem Geschäft folgende grundsätzlichen Aspekte zentral:

- Der internationale Marktzugang ab der Schweiz muss gewährleistet bleiben. Dazu muss das Schweizer Recht fristgerecht bis Mitte 2013 anzupassen. Die dafür notwendige erweiterte Unterstellung unter die Aufsicht der FINMA ist sachgerecht.
- Zur Vermeidung von Rechtsunsicherheit ist die Terminologie auf diejenige der EU abzustimmen und auf Helvetismen ist zu verzichte.
- Der Massstab für die Anpassungen an die EU-Richtlinien müssen diese selbst sein. Wenn einzelne EU/EWR-Staaten in ihrer nationalen Regulierung über diesen Stand hinausgehen, ist dies kein Grund in der Schweiz gleich vorzugehen.
- Ein über die notwendige Anpassung an internationale Standards und an die EU-Regeln hinausgehender "Swiss Finish" wird entschieden zurückgewiesen. Dazu gehört auch das konsequente Ausschöpfen des Spielraumes des EU-Regeln. Dies betrifft beispielsweise
  - ein "régime light" für Verwalter geringerer Fondsvermögen, die keine Anteile in der EU bzw. dem EWR vertreiben wollen
  - o ein Ausschluss von Holdinggesellschaften und "family office-Vehikeln" wie in der relevanten AIFM-Richtlinie der EU vorgesehen
  - Anwendung gleich differenzierter Kundenkategorisierung wie in der EU (Unterteilung in drei statt wie vorgesehen in zwei Kategorien)
- Auf unnötige Einschränkungen ist zu verzichten. Dies betrifft beispielsweise die vorgeschlagene Aufhebung der Rechtsform eines Einzelunternehmens.
- Diese Regulierung führt unweigerlich zu einem weiteren Kostenschub. Daher ist eine Kosten/Nutzenabschätzung unabdingbar und im Vollzug sind konsequent Möglichkeiten zu suchen,
  die Umsetzungskosten zu minimieren. Seitens des Gesetzgebers ist klarzulegen, wie diesem
  Begehren Rechnung getragen wird.
- Die Rahmenbedingungen sind insgesamt zu verbessern. Dies betrifft auch die steuerlichen Aspekte. Auch wenn das Thema nicht Gegenstand der laufenden KAG-Teilrevision ist, weisen wir bei dieser Gelegenheit auf weiteren Handlungsbedarf steuerlicher Natur im Bereich der kollektiven Kapitalanlagen hin. So werden heute Immobilienfonds mit indirektem Grundbesitz gegenüber Immobilienfonds mit direktem Grundbesitz benachteiligt. Die entsprechenden gesetzlichen Grundlagen sollten bei sich bietender Gelegenheit dergestalt geändert werden, dass die heutige steuerliche Regelung der Fonds mit direktem Grundbesitz künftig auch für die Fonds mit indirektem Grundbesitz gilt.
- Aus Zeit-, Kapazitäts- und Informationsgründen sollten die Selbstregulierungsorganisationen bzw. die Branchenorganisationen nach Kollektivanlagegesetz KAG in die Beurteilungen der Bewilligungsvoraussetzungen einbezogen werden.

Für konkrete Abänderungsanträge zu den einzelnen Bestimmungen verweisen wir auf die detaillierten Anträge der Branchenorganisationen, die Ihnen direkt zugegangen sind. Wir unterstützen diese

Seite 3 Vernehmlassung Änderung des KollektivanlagegesetzesTeilrevision Kollektivanlagegesetz Okt. 2011
Anliegen aufgrund der Diskussionen im Rahmen unserer internen Arbeitsgruppe für Wettbewerbsfragen. economiesuisse ist gerne bereit, mit den Experten der Wirtschaft an den weiteren

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse economiesuisse

Arbeiten mitzuwirken.

Dr. Pascal Gentinetta Vorsitzender der Geschäftsleitung Thomas Pletscher Mitglied der Geschäftsleitung